

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/872</p>
--

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie der Abgeordneten des SSW

Drucksache 16/749

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4

§ 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er beträgt für die Entschädigung nach Absatz 1 6681,64 Euro; in den Fällen der zusätzlichen Entschädigungen gemäß Absatz 2 wird der jeweilige Vom-Hundert-Satz von dem verminderten Betrag ausgezahlt.“

2. Nr. 20

§ 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sterbegeld“ durch das Wort „Überbrückungsgeld“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Sterbegeld“ jeweils durch das Wort „Überbrückungsgeld“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

3. Nr. 23

§ 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Abgeordneten und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten“ durch die Worte „Anstelle eines Anspruchs auf einen Zuschuss nach Absatz 1 erhalten Abgeordnete, die bei Annahme ihres Mandats beihilfeberechtigt sind,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sterbegeld“ durch das Wort „Überbrückungsgeld“ ersetzt.

4. Nr. 25

§ 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Anpassungsverfahren

(1) Die Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 werden zum 1. Juli 2008 und 1. Juli 2009 an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer abgewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Schleswig-Holstein, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Arbeiter im produzierenden Gewerbe mit einem Anteil von 35,8 v. H.,
2. dem Monatslohn eines Arbeiters der Endstufe der Lohngruppe 5 (ohne Kinder) nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder mit einem Anteil von 2,9 v. H.,
3. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe mit einem Anteil von 44,2 v. H.,
4. der Bruttomonatsvergütung eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestelltentarifvertrags (Vergütung der Länder) in der höchsten Lebensaltersstufe mit einem Anteil von 7,9 v. H.,
5. den Bruttomonatsbezüge eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 9,2 v. H.

Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung teilt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis 1. März eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mit.

Diese oder dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Der Schleswig-Holsteinische Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.

(3) Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird zu Beginn der 17. Wahlperiode die zusätzliche monatliche Entschädigung gemäß § 17 unter anderem unter Berücksichtigung des aktuellen Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten überprüfen.“

5. **Nr. 45**

§ 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abgeordnete, die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausgeschieden sind und ihre Hinterbliebenen erhalten Übergangsgeld, Versorgung und Zuschüsse zu den Kosten in Krankheitsfällen nach dem Abgeordnetengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

6. **Nr. 46**

Die Neufassung des § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „Antrag gemäß Absatz 1“ durch die Angabe „Antrag gemäß Absatz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird die Angabe „Anträge nach Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „Anträge nach Absatz 2 und 3“ ersetzt.

Peter Lehnert
und Fraktion

Klaus-Peter Puls
und Fraktion

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Anne Lütkes
und Fraktion

Anke Spoorendonk
und Abgeordnete des SSW